GEMEINDE HURLACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES HURLACH

Sitzungsdatum:	Dienstag, 07.11.2023
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:15 Uhr
Ort:	Haus der Begegnung Hurlach

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Glatz, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Absenger, Daniel

Mitglieder des Gemeinderates

Böhm, Michael
Bürgle, Nick
Freudling, Thomas
Holland, Alexander
Kruppa, Phillip
Rid, Johann
Schmid, Markus
Schmid, Markus
von Schnurbein, Renate
Wild, Stefan

Schriftführerin

Lauer, Anna

Verwaltung

Piller, Patrik

Weitere Anwesende:

Herr Erne — Fa. OPLA
3 Zuhörer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bihler, Roland	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.10.23

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windkraft) der Gemeinde Hurlach
Vorlage: GH/BA/346/2023

4. 22. Änderung des Flächennutzungsplans Windkraft; Billigungs- und Feststellungsbeschluss
Vorlage: GH/BA/348/2023

5. 1. Änderung Einfacher Bebauungsplan Kolonie Hurlach - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: GH/BA/349/2023

6. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Flurstück 199/38, 205/15, 206/8 und 207/12, Angerstraße 44, Gemarkung Hurlach
Vorlage: GH/BA/342/2023

7. Gemeinde Hurlach Ringstraße - Straßenbau, aktueller Sachstand

8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Andreas Glatz eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hurlach, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.10.23

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17.10.2023 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17.11.2023 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Keine Themen.

3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windkraft) der Gemeinde Hurlach

Sachverhalt:

Im weiteren Planungsverlauf fand die formelle Beteiligung zum Planentwurf und der Begründung statt (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB). Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 08.09.2023 bis 09.10.2023 am Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Planung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB im selben Zeitraum öffentlich ausgelegt.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Keine Stellungnahmen haben abgegeben:

04 Landratsamt Landsberg – Untere Naturschutzbehörde
05 Landratsamt Landsberg – Wasserrecht
08 Landratsamt Landsberg – Kreisbauhof
09 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
10 Wasserwirtschaftsamt Weilheim
12 Amt für ländliche Entwicklung
15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
18 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
19 Schwaben Netz GmbH
20 Wasserzweckverband Erpftinger Gruppe
21 Bayerischer Bauernverband

23 Kreisheimatpflegerin
24 Handwerkskammer für München und Oberbayern
25 Verwaltungsgemeinschaft Langerringen
26 Abwasserzweckverband Lechfeld
28 Stadt Buchloe
30 Gemeinde Obermeitingen
31 Gemeinde Igling
33 Autobahndirektion Südbayern
34 Finanzamt Landsberg
35 Eisenbahn Bundesamt
26 Deutsche Bahn Immobilien AG

Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen haben abgegeben:

01 Landratsamt Landsberg – Untere Bauaufsichtsbehörde vom 13.09.2023
02 Landratsamt Landsberg – Untere Immissionsschutzbehörde vom 07.09.2023
06 Landratsamt Landsberg – Gesundheitsamt vom 14.09.2023
07 Regierung von Oberbayern vom 11.09.2023
11 Staatliches Bauamt Weilheim vom 19.09.2023
13 Regionaler Planungsverband München vom 09.10.2023
17 Industrie- und Handelskammer vom 28.09.2023
22 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 12.09.2023
27 Stadt Landsberg am Lech vom 19.09.2023
32 Gemeinde Lamerdingen vom 18.09.2023

Stellungnahmen mit Bedenken oder Anregungen haben vorgebracht:

03 Landratsamt Landsberg – Bodenschutz- und Abfallbehörde vom 07.09.2023
04 Landratsamt Landsberg – Untere Naturschutzbehörde vom 19.10.2023
14 LEW Verteilnetz vom 06.10.2023
16 Bundeswehr vom 06.09.2023
29 Markt Kaufering vom 25.09.2023

1. Träger öffentlicher Belange

(03) Landratsamt Landsberg – Bodenschutz- und Abfallbehörde vom 07.09.2023

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
auf die Stellungnahme der Bodenschutzbehörde vom 12. 06.2023 wird hingewiesen. Für den Hinweis in der Abwägung zur fehlerhaften Flurnummernbezeichnung wonach richtigerweise die Fl.Nr. 1216 Gmkg. Hurlach einschlägig ist, bedanken wir uns.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde verweist auf die fachliche Würdigung / Abwägung zur Stellungnahme.
Es wird dringend empfohlen, die Fläche zur Gewährleistung der Warnfunktion mit Nr. 15.12 PlanzV (Punktsymbol) zu kennzeichnen.	Die Planung stellt lediglich den aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan und die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windkraft - Konzentrationsfläche" dar.
Hinsichtlich der Aussage, wonach eine Kennzeichnung nur in Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan und nicht bei Teilflächennutzungsplänen erfolgen kann, bitten wir um Begründung.	Die sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft zielt ausschließlich auf die Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft ab und damit einhergehend auf die Erzielung einer Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet. Hierfür wird eine ausführliche Untersuchung durchgeführt, mit der die Konzentration auf diesen Bereich begründet wird und die sich mit der Thematik der Nutzung von Windkraft und den damit verbundenen Raumwiderständen auseinandersetzt. Die Darstellung und Begründung von Altlastenverdachtsfällen wird hier nicht thematisiert. Die Gemeinde Hurlach plant die Fortschreibung ihres Gesamt-Flächennutzungsplanes, bei der die Altlastenverdachtsflächen dargestellt und thematisiert werden können. Dies macht auch insbesondere deshalb mehr Sinn, weil der bestehende Flächennutzungsplan hinsichtlich der Darstellung der digitalen Flurkarte nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht, mittlerweile die damals noch als geplante Trasse dargestellt B17 gebaut wurde und die Einteilung der Flurstücke eine völlig andere ist.
Beschlussvorschlag	
Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung.	
Beschluss: 12 : 0	

(04) Landratsamt Landsberg – Untere Naturschutzbehörde vom 19.10.2023

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
Die geplante Konzentrationszone liegt vollständig innerhalb der Dichtezentren von Rotmilan und Wespenbussard; daher sind noch geeignete Minderungsmaßnahmen festzulegen bzw. von derzust. Behörde (HNB) anzuordnen.	Minderungsmaßnahmen können auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht festgelegt werden, jedoch kann die Genehmigungsbehörde im BImSch-Verfahren, wenn der Genehmigungsantrag für die einzelnen Windkraftanlagen gestellt wird, gem. § 6 Abs. 1 Maßnahmen auf der Grundlage ausreichend räumlich genauer Daten, die nicht älter als fünf Jahre sind, festlegen oder den Betreiber zu jährlichen Geldzahlungen verpflichten.
Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob diese Überlagerung möglich und damit genehmigungsfähig ist. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist grundsätzlich eine Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde an der Reg. v. Obb. einzuholen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das UMS "Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen - Hinweise zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht", die im BayMBl veröffentlichten Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz sowie das Merkblatt "Bauleitlanung für Windenergieanlagen" des BayStMWBVzu berücksichtigen sind.	Grundsätzlich sollte die Planung auch bei einer Überlagerung genehmigungsfähig sein, denn gem. dem Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr kann diese Überlagerung einer Ausweisung als Windenergiegebiet *im Einzelfall* entgegenstehen. Die Gemeinde sieht mit Verweis auf §2 EEG und den Umstand, dass harte Tabus in großen Teile des Gemeindegebiets die Nutzung von Windkraft ausschließen eine ausreichende Planrechtfertigung gegeben.
Innerhalb des geplanten Windenergiegebiets liegen mehrere Brutplätze des Kiebitz; daher sind noch geeignete Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen) anzuordnen. Es ist in jedem Fall ein Federmaus-Gondelmonitoring entsprechend den Vorgaben des BayWEE durchzuführen.	Auf FNP-Ebene kann dazu nichts festgesetzt oder angeordnet werden, wohl aber auf Ebene der Anlagengenehmigung durch die Genehmigungsbehörde.
Rechtsgrundlagen: § 45b BNatSchG	
Die Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung sowie Festlegung der Kompensationsmaßnahmen und Ersatzzahlungen erfolgt auf Ebene der Anlagengenehmigung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung.

Beschluss: 12 : 0

(14) LEW Verteilnetz GmbH vom 07.09.2023

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn der Bestand unserer Anlagen gesichert ist und die Punkte unserer Stellungnahme vom 29.06.2023 berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde verweist auf die fachliche Würdigung / Abwägung zur Stellungnahme.
Beschlussvorschlag	
Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung.	
Beschluss: 12 : 0	

(16) Bundeswehr vom 06.09.2023

Az.: VI-0784- 23-FNP

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
zu o.g. FNP erhalte ich die Stellungnahme der Bundeswehr vom 03. Juli 2023 **(Unser Zeichen: VI-0784- 23-FNP)** weiterhin aufrecht. Ein Versand in Papierform erfolgt nicht. Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information. *Stellungnahme vom 03.07.2023:* *mit Ihrem Schreiben vom 1. Juni 2023 (Bezug) beteiligten Sie mich an der 22. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde HuRlach - sachlichen Teilflächennutzungsplan (TFNP) "Windkraft" und baten um meine Stellungnahme.* *Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:*	Die Gemeinde erhält die fachliche Würdigung / Abwägung zur Stellungnahmen vom 03.07.2023 aufrecht.
Die von Ihnen im sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgesehene Windvorrangfläche befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Lechfeld. *Die Fläche befindet sich innerhalb der Kontrollzone, im Endanflug für die Piste 03. In diesem Bereich befinden sich u.a. die Verfahrensräume aller Instrumenten an- und abflugverfahren, sowie der Schutzbereich des Präzisionsanflugradars (PAR).* *Eine pauschale Bewertung der Fläche mit einer Maximalbauhöhe ist aufgrund der schräg ansteigenden/absteigenden Verfahrensräume und des Schutzbereiches PAR nicht möglich. Seitens der Bundeswehr wurde, zur Prüfung und Bewertung, eine Koordinate innerhalb der Fläche zu Grunde gelegt.* *Betroffen sind mehrere Instrumentenflugverfahren. Die maximale Bauhöhe an der geprüften Koordinate im Bezug auf Instrumentenflugverfahren beträgt 688 m über NN. Die weiteren betroffenen Instrumentenflugverfahren lassen zwar teilweise höhere Bauten zu, jedoch nicht in dem Maß, welche für moderne Windenergieanlagen benötigt werden. Weiter wären Sichtanflüge unter Schlechtwetterbedingungen (Sonder VFR) nicht mehr möglich. Diese müssen teilweise - je nach Tiefe Wolkenuntergrenze - in sehr niedriger Höhe und unter Vermeidung von Ortschaften den Flugplatz anfliegen.* *Zudem wird die Hindernisfreiheit für Landebahnen mit Instrumentenflugregeln, gemäß NfL 328/01 beeinträchtigt. Eine Errichtung von modernen Windenergieanlagen auf der beantragten Fläche,*	*Wird zur Kenntnis genommen*

Stellungnahme	**Fachliche Würdigung / Abwägung**
kann aufgrund der Position innerhalb der Kontrollzone und im Endanflug auf die Piste 03 ausgeschlossen werden. Aufgrund der Vielzahl von betroffenen Belangen wäre der Flugbetrieb am Flugplatz Lechfeld, bei Errichtung von Windenergieanlagen, erheblich eingeschränkt. *Flugsicherungstechnische Bedenken können, ohne genauere Angaben zu den geplanten Windenergieanlagentypen, nicht mitgeteilt werden.* *Ich kann daher der 22. Änderung des FNP der Gemeinde Hurlach - sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft aus militärischer Sicht nicht zustimmen.* *Ich bitte mich auf jeden Fall im weiteren Verfahren unter Angabe meines o.a. Aktenzeichens zu beteiligen.*	*Die Gemeinde sieht von einer Ausweisung der Konzentrationszone sowohl innerhalb des Bauschutzbereichs als auch der Einflugschneise ab, hält aber daran fest, außerhalb auszuweisen.*
Beschlussvorschlag	
Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung.	
Beschluss: _12__:_ 0__	

(29) Markt Kaufering

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
der Marktgemeinderat Kaufering hat in seiner Sitzung vom 20.09.2023 die gegenständliche Bauleitplanung der Gemeinde Hurlach behandelt. Die Verwaltung wurde beauftragt, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung der "22. Änderung des Flächennutzungsplanes/ sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft", folgende Stellungnahme abzugeben: "Der Marktgemeinderat Kaufering nimmt die in der Sitzung des Gemeinderates Hurlach am 25. 07.2023 getroffene Abwägung zu der Stellungnahme des Marktes Kaufering im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis.	
Die Entscheidung der Gemeinde Hurlach die Entwicklungsmöglichkeiten des Marktes Kaufering nicht zu berücksichtigen, bzw. an der vorgesehenen Konzentrationsftäche festzuhalten, wird sehr bedauert.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist eine Konzentrationszone mit mehr als 1.000 m Abstand zum bebauten Bereich Kauferings aus. Darüber hinausgehende Abstände lassen sich auf FNP-Ebene seriös nicht begründen.
Der Marktgemeinderat verzichtet in diesem Punkt auf eine erneute Stellungnahme im laufenden Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
An den mit Schreiben vom 13. 07. 2023 vorgebrachten Aspekten "Erweiterung des Mindestabstandes zu den reinen Wohngebieten" hält der Marktgemeinderat jedoch unverändert fest.	Wird zur Kenntnis genommen.
Der Markt Kaufering weist erneut daraufhin, dass im nördlichen Siedlungsbereich von Kaufering in verschiedenen Bebauungsplänen, unter anderem in den Bebauungsplänen "Nord III-B-1" und "Nord III-B-3", die Art der baulichen Nutzung als reines Wohngebiet (WR) festgesetzt ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die dargelegten Bebauungspläne wurden in die Raumwiderstandsanalyse der Gemeinde Hurlach mit einbezogen und untersucht.
In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Pressemitteilung des Regionalen Planungsverbandes München (RPV) vom 14. 06. 2023 verweisen. Hier werden in Zusammenhang mit der Ausweisung von Windenergiegebieten die ermittelten Mindestabstände zu verschiedenen Siedlungsarten genannt.	Wird zur Kenntnis genommen
Zu reinen Wohngebieten werden Mindestabstände von 1.600 Metern aufgeführt, da reine Wohngebiete einen größeren Anspruch auf Lärmschutz als andere Siedlungsarten haben. Der Mindestabstand von 1.600 Metern gewährleistet demnach in diesen Fällen Schutz vor Lärm und optisch bedrängender Wirkung.	Die Gemeinde berücksichtigt 400 m als hartes Tabu, das aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zu unterschreiten ist und weitere 600 m als weiches Tabu, das aus Gründen der Vorsorge angenommen wird und der gemeindlichen Abwägung unterliegt. Das harte Tabu wird angenommen, um eine optisch bedrängende Wirkung auszuschließen. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB ist dabei die doppelte Anlagenhöhe ausschlaggebend. Bei Anlagenhöhen die heute mehr als 200 m Gesamthöhe erreichen, werden deshalb

Stellungnahme	Fachliche Würdigung / Abwägung
	400 m angenommen. Das weiche Tabu wird angenommen, da die Gemeinde die Wohnbevölkerung schützen und dem Vorsorgegebot gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gerecht werden möchte. Immissionsschutzfachlich kann ein höherer Abstand auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht angenommen werden, da konkrete Anlagenstandorte, Immissionsorte und das Zusammenspiel mit der Hauptwindrichtung und vor allem auch der technischen Ausstattungen der Anlagen nicht beurteilt werden können. Ob ggf. das reine Wohngebiet betroffen ist und eines höheren Schutzes bedarf, ist auf Ebene der BImSch-Verfahrens zu prüfen, um ggf. Maßnahmen daraus abzuleiten.
Die Gemeinde Hurlach beabsichtigt generell an den Mindestabständen von 400 m bis zu ca. 1000 m zu bebauten Wohngebieten festzuhalten. Dies ist aus Sicht des Marktes Kaufering in Bezug auf den Schutz vor Lärm und optisch bedrängender Wirkung für ein reines Wohngebiet weiterhin nicht ausreichend."	Wird zur Kenntnis genommen. Sollten sich auf Ebene des BImSch-Verfahrens, wenn entsprechende Gutachten angefertigt werden, höhere notwendige Abstände ergeben, werden diese selbstverständlich eingehalten.
Beschlussvorschlag	
Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung.	
Beschluss: 12 : 0	

4. 22. Änderung des Flächennutzungsplans Windkraft; Billigungs- und Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hurlach billigt und stellt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes – Steuerung Windkraft, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 07.11.2023 verbindlich fest.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

5. 1. Änderung Einfacher Bebauungsplan Kolonie Hurlach - Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat Hurlach beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Einfacher Bebauungsplan Kolonie Hurlach".

Mit der Planung wird das Planungsbüro Lars Consult Memmingen beauftragt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

6. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Flurstück 199/38, 205/15, 206/8 und 207/12, Angerstraße 44, Gemarkung Hurlach

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Flurstück 199/38, 205/15, 206/8 und 207/12, Angerstraße 44, Gemarkung Hurlach, gestellt.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Keltenfeld III" und wird nach diesem auch beurteilt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten!

Das geplante Flachdach über Garage und Carport ist gemäß dem Bebauungsplan ausnahmsweise zulässig und hat dadurch das Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, ein Freisteller kann deshalb nicht erteilt werden.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Flurstück 199/38, 205/15, 206/8 und 207/12, Angerstraße 44, Gemarkung Hurlach, wird erteilt.

Einer Ausnahme zur Errichtung des Flachdaches für Garage und Carport wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

7. Gemeinde Hurlach Ringstraße - Straßenbau, aktueller Sachstand

Der Bürgermeister berichtet über den Baufortschritt der Ringstraße und zeigt hierzu Fotos:

- Pflasterarbeiten laufen gerade und
- da, wo sie abgeschlossen sind, wird die „Grobplanierung" für die Straße und den Gehweg eingebaut, und provisorisch die Einfahrten mit einer „Feinplanierung" aufgeschüttet;
- anschließend wird die komplette Straße und der Gehweg für die Feinplanierung vorbereitet;
- 23.11. und 24.11. Einbau der Asphalt-Tragschicht (sofern es die Witterung zulässt);
- 27. bis 29.11. Einbau der Asphalt-Deckschicht (sofern es die Witterung zulässt);
- Anschließend werden evtl. noch die Randbereiche und die Einfahrten angepasst.

8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Angesprochen wurden folgende Punkte:

Der Besuch Cannero Riviera (Italien) in Hurlach vom 15.12. – 17.12.2023.
Wegen einer besseren Planung werden die Mitglieder des Gemeinderats gebeten, sich für die Teilnahme anzumelden.

Glasfaseranschluss: der Bürgermeister soll in Erfahrung bringen, ab wann die offizielle Schaltung funktioniert evtl. auch wer der Ansprechpartner ist.

Um 20:15 Uhr schließt Erster Bürgermeister Andreas Glatz die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hurlach.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Glatz
Erster Bürgermeister

Anna Lauer
Schriftführung